Alumni Baukaderschule St.Gallen

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Hintergrund

Unter dem Namen "Alumni Baukaderschule St.Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer, hat Sitz in St.Gallen und ist im Handelsregister eingetragen. Der Verein gründet in der Fusion des Vereins der *Ehemalige St.Galler Baukaderschüler* (ESBK) und der *Gesellschaft zur Förderung der Baukaderschule St.Gallen* (FBSG). Die Vorgängervereine sind nach Fusionsgesetz im neuen Verein Alumni Baukaderschule St.Gallen aufgegangen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Verbundenheit und die Beziehung unter den Abgängern der Baukaderschule zu stärken sowie das lebenslange Lernen und den allseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern.

Ferner bezweckt der Verein, die Baukaderschule St.Gallen insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung über den Rahmen hinaus zu fördern, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann.

- 1) Er unterstützt und entwickelt Projekte, welche die beschriebenen Zwecke verfolgen.
- 2) Er bietet in ausgewählten Bereichen Dienstleistungen an.
- 3) Er richtet Veranstaltungen für die Mitglieder aus.
- 4) Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen ehemaliger Absolventen in der Praxis.
- 5) Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten des Vereins und der Baukaderschule St.Gallen.
- 6) Er engagiert sich für die Qualität der Baukaderschule St.Gallen und der Werterhaltung seiner Abschlüsse.
- 7) Er aktiviert die Mitglieder, in der Gesellschaft, insbesondere Wirtschaft und Politik, Goodwill für die Anliegen der Mitglieder und des Vereins zu schaffen.
- 8) Er sucht Mäzene und Sponsoren und pflegt die Beziehungen zu ihnen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht und hat keine Passivmitglieder.

Mitteilungen über den Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft bzw. umgekehrt und Aufnahmegesuche neuer Mitglieder sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden insbesondere von:

- 1) Absolventinnen und Absolventen der Baukaderschule St. Gallen
- 2) Mitgliedern des Lehrkörpers der Baukaderschule St.Gallen
- Personen und Institutionen, die zur Baukaderschule St. Gallen einen besonderen Bezug haben
- 4) Firmen

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

Besonders verdienten Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 Mitgliederkategorien und Beiträge

Aktivmitglieder in den jeweiligen Mitgliedskategorien leisten folgende jährlichen Mitgliederbeiträge:

- 1) Absolventinnen und Absolventen der Baukaderschule St. Gallen (CHF 30.--)
- 2) Mitglieder des Lehrkörpers der Baukaderschule St. Gallen (CHF 30.--)
- 3) Privatpersonen (CHF 30.-)
- 4) Institutionen, die zur Baukaderschule St.Gallen einen besonderen Bezug haben (CHF 100.--)
- 5) Firmen (CHF 250.--)
- 6) Arbeitgeber-, Arbeitnehmerorganisationen (CHF 500.--)

Ehrenmitglieder und Vorstände haben keine Beiträge zu leisten.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, das die Interessen des Vereins schädigt oder zwei aufeinanderfolgende Jahre den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 8 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Diplomprüfungen der Baukaderschule St.Gallen statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9 Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11 Beschlussfassung der Hauptversammlung

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) weiteren Mitgliedern

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Behandlung und Ausarbeiten von Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Führung der Geschäfte gemäss Vereinszweck
- e) Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte, Definition der Strategien, Erstellung des Budgets
- f) Beschluss über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist
- g) Vorbereitung von Statutenänderungen und Antragstellung an die Generalversammlung
- h) Der Vorstand kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren. Er erlässt Reglemente für Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen
- i) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- j) Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle

Art. 15 Vertretung durch den Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und die Kompetenzen in einem Reglement.

Art. 16 Die Revisionsstelle

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- 1) Bilanzsumme von 1 Millionen Franken;
- 2) Mitglieder- und Sponsorenbeiträge von 1 Millionen Franken;

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 17 Voraussetzungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 19 Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Vermögen der eingebrachten Vereine, den

Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Sponsorenbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21 Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung betreffend Fusion der Vereine Ehemalige St. Galler Baukaderschüler (ESBK) und des Vereins der Gesellschaft zur Förderung der Baukaderschule St. Gallen (FBSG) genehmigt.

St. Gallen, den 9. November 2012

Stefan Schittenhelm

Philipp Burri

Silvia Gemperle

Bruno Mitterer